Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

22.07.1969 - Nr. 69 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 69

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 22. Juli 1969

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.

Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf am 27. Juni 1969 zugestimmt.

Ausführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Über den Antrag des Leiters des Landesamtes für Verfassungsschutz oder dessen Stellvertreter, Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses aufgrund des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I. S. 949) anzuordnen, entscheidet der Senator für Inneres.

§ 2

(1) Der Senator für Inneres unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium über die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, soweit sie von ihm zu verantworten ist.

(2) Das Gremium besteht aus fünf von der Bürgerschaft (Landtag) bestimmten Abgeordneten.

§ 3

(1) Der Senator für Inneres unterrichtet unverzüglich eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen; vor einer Anordnung kann er die Kommission anhören. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über Zulässigkeit und Notwendigkeit der Beschränkungen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Senator für Inneres unverzüglich aufzuheben.

(2) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden von dem in § 2 genannten Gremium für die Dauer einer Wahlperiode bestellt. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter bestellt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des in § 2 genannten Gremiums bedarf.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Aufgrund des Artikels 10 Absatz 2 des Grundgesetzes in der Fassung des Siebzehnten Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24. Juli 1968 (BGBl. I S. 709) ist das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10

Grundgesetz [G 10] vom 13. August 1968 ergangen. Dieses Gesetz regelt abschließend die Voraussetzungen und das Verfahren für Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses. Das Bundesgesetz überläßt den Ländern lediglich die Bestimmung der für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörde (Artikel 1 § 5 Absatz 1 G 10) sowie die Regelung der parlamentarischen Kontrolle dieser Behörde und der Überprüfung der von ihr angeordneten Beschränkungsmaßnahmen (Artikel 1 § 9 Absatz 4 G 10).

Im einzelnen

Zu § 1

Das Gesetz zu Artikel 10 GG bestimmt in Artikel 1 § 4 Absatz 1, daß Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nur auf Antrag angeordnet werden dürfen. Antragsberechtigt nach Artikel 1 § 4 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b sind im Rahmen ihres Geschäftsbereiches unter anderem die Verfassungsschutzbehörden der Länder durch ihre Leiter oder deren Stellvertreter.

Nach Artikel 1 § 5 Absatz 1 des Gesetzes zu Artikel 10 GG ist zuständig für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde. Dies ist in Bremen der Senator für Inneres, weil zu seinem Geschäftsbereich der Verfassungsschutz gehört.

Zu § 2

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die parlamentarische Kontrolle ergeben sich aus bundesrechtlichen Vorschriften. Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 GG und § 9 Absatz 4 des Bundesgesetzes zu Artikel 10 GG verpflichten den Landesgesetzgeber, die parlamentarische Kontrolle und die Nachprüfung der angeordneten Beschränkungsmaßnahmen durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane zu regeln. Das geschieht in § 2 des Gesetzentwurfes.

Da die Durchführung des Gesetzes sowohl Bundes- wie auch Landesbehörden obliegt, sind im Gesetzentwurf deshalb der im übrigen wörtlich übernommenen Fassung des Artikels 1 § 9 Absatz 1 des Gesetzes zu Artikel 10 GG die Worte: „soweit sie von ihm zu verantworten ist" hinzugefügt. Hierdurch soll klargestellt werden, daß die Verantwortung des Senators für Inneres sich nicht auf Maßnahmen erstrecken kann, die von Behörden des Bundes oder anderer Länder bei der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 10 GG beantragt oder angeordnet werden.

Zu § 3

In Artikel 1 § 9 Absatz 5 des Gesetzes zu Artikel 10 GG wird bestimmt, daß gegen die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses und ihren Vollzug der Rechtsweg nicht zulässig ist. Nach Artikel 10 Absatz 2 GG muß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung der Beschränkungen durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane treten. Der Gesetzentwurf übernimmt auch in diesem Punkt fast wörtlich die für den Bund in Artikel 1 § 9 Absätze 2 und 3 des Gesetzes zu Artikel 10 GG getroffene Regelung. Danach soll die Überprüfung der einzelnen Beschränkungsmaßnahmen auf ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit von einer Kommission durchgeführt werden, die aus unabhängigen, Weisungen nicht unterworfenen Mitgliedern besteht.

In Absatz 1 ist nicht wie im Gesetz zu Artikel 10 GG eine monatliche, sondern eine unverzügliche Unterrichtung der Kommission vorgesehen. Darüber hinaus kann der Senator für Inneres vor einer Anordnung die Kommission anhören. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Kommission über jede Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen nicht nur sofort unterrichtet, sondern, soweit es im Einzelfall einzurichten ist, bereits vor der Anordnung angehört wird.

Die Kommission, die aufgrund der unverzüglichen Unterrichtung die Zulässigkeit und Notwendigkeit der angeordneten Maßnahmen zu prüfen und über Beschwerden zu entscheiden hat, erhält die Befugnis, die Aufhebung von Maßnahmen zu veranlassen. Im Hinblick darauf, daß im Rahmen dieser Prüfung auch schwierige Rechtsfragen zu entscheiden sein werden und eine gerichtliche Kontrolle ausgeschlossen ist, erscheint es geboten, daß der Vorsitzende der Kommission die Befähigung zum Richteramt hat.

Die Bestellung von Vertretern für die einzelnen Kommissionsmitglieder ist im Gesetz zu Artikel 10 GG nicht vorgesehen, erscheint aber notwendig, um eine ständige Handlungsfähigkeit zu erhalten. Die Bestimmung dient darüber hinaus der Klarstellung, daß eine Vertreterbestellung möglich ist.

Zu § 4

Das Gesetz zu Artikel 10 GG ist mit dem 1. November 1968 in Kraft getreten. Es empfiehlt sich deshalb auch ein möglichst baldiges Inkrafttreten des Bremischen Ausführungsgesetzes hierzu.

Carl Schünemann Bremen